

Bebauungsplan Nr. 68 „Konversion Griemeringhausen“, Teil A (Gewerbe), 6. Änderung und Ergänzung

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB,

sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
Ö1	Erörterungs-termin	12.04.2011	keine Eingaben		.
T1	Wehrbereichs-verwaltung West	13.04.2011	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Die baulichen Anlagen sollten eine Höhe von 20,00 m nicht überschreiten. Falls diese Höhe überschritten wird, sollten in jedem Einzelfall die Planunterlagen der Wehrverwaltung zur Prüfung zugeleitet werden.	Die Halle des Biomassehofes wird mit einem 18° steilem Pultdach geplant. Die Höhe beträgt an der südöstlichen Seite 4,00 m und an der nordwestlichen Seite 17,00 m. Die max. Höhenfestsetzungen ü.NN sollen aus diesem Grund gestaffelt festgesetzt werden, so dass eine max. Gebäudehöhe von 20,00 m über Grund nicht möglich ist.	Der Anregung wird entsprochen. Die max. Höhen ü. NN sollen gestaffelt festgesetzt werden, so dass eine max. Gebäudehöhe von 20,00 m nicht überschritten werden kann.
T2	RWE Rhein-Ruhr Netzservice Regionalzentrum Neuss Grundsatzplanung	13.04.2011	Durch die Verkürzung der Stichstraße und den Wegfall der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist die Möglichkeit zur Anbindung des neu zu erschließenden Gewerbegebietes an die vorhandene Mittelspannungsleitung nicht mehr sichergestellt. Es werden Auskünfte erbeten ob seitens des Investors weitere technische Informationen (Leistungsbedarf/Einspeiseleistung) vorliegen. Zudem bittet man um Mitteilung wann mit dem Bau der Stichstraße begonnen werden soll.	Die Verlegung der Freileitung als Erdkabel wurde bereits im ursprünglichen Bauleitplanverfahren thematisiert. Durch die Verkürzung der Erschließungsstraße und den Wegfall des Fußweges, müsste nunmehr die Mittelspannungsleitung überwiegend über Privatgrundstücke verlegt werden. Um dieses zu vermeiden, soll ein Leitungsrecht oberhalb der GE-Fläche in der ausgewiesene Grünfläche festgesetzt werden. Diese Fläche befindet sich bis auf einen geringen Teil im Besitz der Gemeinde. Die Verlegung der Leitung kann von der Trafostation auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Am Schlahn“ erfolgen, wodurch sich die Situation durch die 6. Änderung und Ergänzung sogar verbessert. Technische Informationen werden durch den Investor gegeben. Die Adresse des Investors wurde nach Abstimmung weitergeleitet. Vorrausichtlich soll im 3. oder 4. Quartal mit dem Bau der Erschließungsstraße begonnen werden.	Der Anregung wird entsprochen. Für die Verlegung der Mittelspannungsleitung wird ein Leitungsrecht festgesetzt. Die Versorger werden rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten informiert.

					.
					.
					.